

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

103. Stück, 10.05.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 10. Mai 1922.) 103. Stück.

Inhalt:

- Nr. 195. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 2. Mai 1922, betreffend Erhöhung der Geldstrafen.
 Nr. 196. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1922, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Brake.

Nr. 195.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Erhöhung der Geldstrafen.
 Oldenburg, den 2. Mai 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Der Höchstbetrag der Geldstrafen, die in landesrechtlichen Vorschriften außerhalb des Wirkungsbereichs des Reichsgesetzes zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe und zu Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1604) insbesondere als Ordnungs- oder Disziplinarstrafen oder



als Brüche oder in Polizeiverordnungen oder statutarischen Bestimmungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände angedroht sind, wird auf das Zehnfache erhöht.

Ermächtigt das Landesrecht eine Behörde oder einen Beamten, Geldstrafen als Zwangsmittel zur Durchführung ihrer gegen bestimmte Personen gerichteten Anordnungen anzudrohen und festzusetzen, so wird der zugelassene Höchstbetrag vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3 auf das Zehnfache erhöht.

§ 2.

In dem Gesetz vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei wird außer dem Höchstbetrage auch der Mindestbetrag der angedrohten Geldstrafen, ferner die Wertgrenze im § 23 und das Ersatzgeld nach § 65 ff. sowie der Gesamtbetrag, den mehrere Ersatzgeldbeträge nach § 68 in den dort angegebenen Fällen nicht übersteigen dürfen, auf das Zehnfache erhöht.

§ 3.

Der § 1 des Reichsgesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 findet auf die im Gesetz vom 25. Juni 1921 zur Änderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg angedrohten Geldstrafen keine Anwendung. Der Höchstbetrag der in dem Gesetz vom 25. Juni 1921 angedrohten Geld-, Ordnungs- und Disziplinarstrafen wird auf das Doppelte erhöht.

Oldenburg, den 2. Mai 1922.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

Brand.



Nr. 196.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der
 Hasenordnung für Brake.

Oldenburg, den 6. Mai 1922.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom
 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-
 ministeriums, wird die Hasenordnung für Brake wie folgt
 geändert:

Artikel 1.

Der § 56 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Von Dampfern

- | | |
|---|--------|
| a. für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen ein- schließlich | 18 Pf. |
| b. für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen | 9 „ |

2. Von Segelschiffen

- | | |
|---|-------|
| a. für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen ein- schließlich | 15 „ |
| b. für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen | 5 „ „ |

Artikel 2.

Der § 61 Absf. 1 in der Fassung der Bekanntmachung
 vom 13. Februar 1922 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Kajegebühr beträgt für Flußschiffe und für Schiffe,
 die aus der Nord- oder Ostsee kommen, 1,50 M für je
 1000 kg der gelöschten oder geladenen Güter; Schiffe in
 transatlantischer Fahrt zahlen bis weiter einen Zuschlag
 von 100%.“

Artikel 3.

Der § 67 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Versorgung der Seeschiffer mit Trinkwasser
 wird eine Gebühr von 6 M für die Tonne Wasser ge-



hoben. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 60 *M.* Die Eisenbahnfracht für die Zuführung des Wassers und die Kosten für dieses selbst sind darin nicht enthalten und gesondert zu zahlen."

Artikel 4.

Der § 74 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1922 erhält folgenden Wortlaut:

„Es sind zu zahlen für jede Brennstunde für je zwei zusammengehörige Bogenlampen 16 *M.*“

Artikel 5.

Die Abänderung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oldenburg, den 6. Mai 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Brand.

